

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte der Verordnung**

Mit der Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018, BGBl. I 78/2018, wurde die RTR-GmbH beauftragt, eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze haben der RTR-GmbH Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die RTR-GmbH hat mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (in der Folge: BMVIT) mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 43 TKG 2003 gegeben sind, ist kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II 245/2011 idgF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 durchzuführen.

### **Besonderer Teil**

Die ZIB-V orientiert sich im Aufbau grundsätzlich an der seit Jahren bewährten Kommunikationserhebungsverordnung (KEV) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden in § 1 die Begriffe definiert, die in den Anhängen den Umfang und Detailgrad der an die RTR-GmbH zu liefernden Informationen über Breitbandversorgung beschreiben. Die auskunftspflichtigen Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze werden grundsätzlich quartalsweise von der RTR-GmbH aufgefordert, die in den Anlagen 1 bis 3 im Detail definierten Informationen über Breitbandversorgung an die RTR-GmbH zu liefern. In den Aufforderungen werden auch dem Umfang der Datenlieferung angemessene Fristen ab dem Ende des jeweils betroffenen Quartals gesetzt werden. Aufgrund des Inkrafttretens der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 78/2018 mit 01.12.2018 hat die erstmalige Übermittlung von Informationen über Breitbandversorgung gemäß § 13d Abs. 2 TKG 2003 die Daten des 1. Quartals 2019 zu umfassen.

Ist es möglich, ein aktuelles Bild der Lage der Breitbandversorgung zu erhalten ohne auch alle kleineren Auskunftspflichtigen zu neuerlichen Datenlieferungen aufzufordern, kann sich die RTR-GmbH – ähnlich wie bei der KEV – darauf beschränken, Informationen von den jeweils größten Unternehmen anzufordern. Wenigstens einmal jährlich ist jedoch eine Vollerhebung durchzuführen. Haben sich die im Einzelfall angeforderten Daten bei einem Auskunftspflichtigen gegenüber der letzten vorgenommenen Datenlieferung nicht verändert, kann von der neuerlichen Übermittlung des Datensatzes dann abgesehen werden, wenn die RTR-GmbH darüber informiert wird, dass sich die Daten nicht verändert haben. Die RTR-GmbH wird auf ihrer Homepage ein exaktes Datenmodell zum Download zur Verfügung stellen. Ähnlich wie bei der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) soll auch die Übermittlung der Informationen über Breitbandversorgung über ein Portal bei der RTR-GmbH erfolgen, das mit einer Benutzerverwaltung ausgestattet ist.

Der genaue Umfang der jeweils zu übermittelnden Informationen ergibt sich gemäß § 3 der Verordnung aus den Anlagen 1 bis 3.

## Zu Anlage 1

### Versorgtes Gebiet / Coverage / Angebotsseite

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 nennt als Zielsetzung eine landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen, zusätzlich zur landesweiten mobilen Versorgung mit 5G bis zum Jahr 2025. Daher soll die angebotsseite Breitbandversorgung möglichst granular auf Basis der versorgbaren Anschlüsse im 100m Raster (Statistik Austria) erhoben werden. Die Erhebung dient dem Zweck eines umfassenden Breitband-Monitorings, mittels dessen Informationen über Breitbandversorgung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Gleichzeitig können diese veröffentlichten Informationen auch für die Erstellung der Förderkarten im Rahmen der Breitbandförderung, zur Überprüfung und Steuerung von Versorgungsaufgaben aus Mobilfunkkonzessionsbescheiden, sowie zur Unterstützung von Regulierungsentscheidungen dienen.

Weiters dienen die Daten als Grundlage für den „Breitbandatlas“. Auch dieser stellt öffentlich Informationen zur Breitbandversorgung bereit und ist somit ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Informationsgrundlage für Endkunden.

Daher müssen Coverage-Daten sowohl für das Festnetz und Mobilfunknetz auf 100m-Raster-Ebene erhoben werden. Da in einer 100m-Raster-Zelle abhängig von der eingesetzten Zugangsrealisierung (-Technik) unterschiedliche Bandbreiten realisiert werden, ist aus statistischen Gründen die Erfassung des Minimums, arithmetischen Mittelwerts und des Maximums der erzielbaren Bandbreite notwendig, wobei entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1–18, in der Fassung ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1–35, bzw. § 3 Z 9b TKG 2003 im Festnetz hinsichtlich der normalerweise zur Verfügung stehenden sowie maximalen Up- und Download-Bandbreite zu unterscheiden ist. Im Mobilfunknetz wird nur nach der maximalen Up- und Download Bandbreite unterschieden.

Da die erzielbaren Bandbreiten im Fall des Einsatzes eines Hybrid-Dienstes nicht die Summe aus Fest- und Mobilnetzbandbreite ist, sondern auf Mobilseite eine indoor Coverage erfordert, müssen die entsprechenden Werte getrennt erhoben werden.

Da die Daten zur normalerweise zur Verfügung stehenden Up- und Download Bandbreite die bisherige Abfrage im Rahmen der Breitbandförderung des BMVIT ersetzen soll, ist es aus Konsistenzgründen notwendig, einerseits das 25% Quantil (dh bei 75% der Anschlüsse liegt die erzielbare Bandbreite über diesem Schwellwert; 25% können diesen Wert nicht erreichen) abzufragen und andererseits Ausbaupläne auf Jahresbasis für drei Jahre rollierend zu erfassen. Zudem sind die Zugangstechnologien Kabelmodem/Koaxialkabel in die Unterkategorien: a) DOCSIS 1.0 und 2.0, b) DOCSIS 3.0 und c) DOCSIS 3.1 und Fixed Wireless Access in die Unterkategorien: a) WiMAX und WLAN aufzuteilen.

## Zu Anlage 2

### Nutzungsgrad / Nachfrageseite

Korrespondierend zur angebotsseitigen Datenerhebung soll auch eine Erhebung der Nachfrageseite, getrennt nach Privat- und Geschäftskundenprodukten, erfolgen; dies vor dem Hintergrund, dass Studien, die im Rahmen der Breitbandevaluierung bzw. von Betreiberseite erstellt wurden, zeigen, dass die Nachfrage nach hohen Bandbreiten weit hinter dem bereits vorhandenen Angebot nachsteht. Um entsprechende empirische Evidenz zu schaffen ist es notwendig, die Daten in der gleichen 100m-Raster Granularität und der entsprechenden Zugangsrealisierung zu erheben. Hier ist die Erfassung des arithmetischen Mittelwerts der entsprechenden Bandbreiten sowie die Anzahl der Kunden notwendig. Diese Unterteilung nach Technologien sowie in Privat- und Geschäftskundenprodukte entspricht auch weitgehend den Kategorien, die im Rahmen der Kommunikationserhebungsverordnung erfasst werden, wobei entsprechend der oben genannten EU-Verordnung bzw. § 3 Z 9b TKG 2003 im Festnetz hinsichtlich der minimalen, der normalerweise zur Verfügung stehenden, der maximalen sowie der beworbenen Up- und Download Bandbreite zu unterscheiden ist. Im Mobilfunknetz sind nur Produkte mit stationärer Nutzung (WLAN-Modem / Cubes, auf Basis Rechnungsadresse) nur nach der maximalen und der beworbenen Up- und Download Bandbreite zu unterscheiden. Die Erfassung dieser Erhebungsmerkmale sollte kaum zusätzlichen Erhebungsaufwand auf Seiten der Betreiber verursachen, da sie ohnedies bereits auf Kundenadressebene vorliegen müssten.

## Zu Anlage 3

### Aktive Anschlüsse nach Bandbreitenkategorien / Nachfrageseite

Da in Anlage 2 arithmetische Mittelwerte der erzielbaren Bandbreiten erhoben werden und somit wichtige Informationen über die Bandbreitenverteilung bzw. die Nachfrage nach höheren Bandbreiten verloren gehen, aber die Erfassung von Bandbreitenkategorien auf Ebene von 100m-Raster sehr aufwändig erscheint, sollen die beworbenen Bandbreitendaten auf Gemeindeebene erhoben werden.